



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

aus: Newsletter IFF 1/2015

Bericht des Bundesrats zur Einhaltung der NFA-Prinzipien

KLARA GROSSENBACHER, MLaw

Anlässlich der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden verschiedene Grundsätze zur Aufgabenzuweisung an Bund und Kantone in die Bundesverfassung aufgenommen. Ein Bericht des Bundesrats überprüft nun die relevanten, seither erlassenen Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen anhand von eigens entwickelten Beurteilungskriterien auf deren Übereinstimmung mit den erwähnten Verfassungsgrundsätzen zur Aufgabenzuweisung.

University of Fribourg
Institute of Federalism
Av. Beauregard 1
CH-1700 Fribourg

Phone +41 (0) 26 300 81 25

www.federalism.ch



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Vor etwas mehr als zehn Jahren haben Volk und Stände der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zugestimmt. Bezüglich der Reorganisation der Aufgaben wurden neben der konkreten Zuweisung verschiedener Aufgabenbereiche an Bund und Kantone grundlegende, bei der Aufgabenzuweisung an die föderalen Ebenen zu beachtende Grundsätze verfassungsrechtlich verankert, so namentlich die Prinzipien der Subsidiarität (Art. 5a BV) und der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a Abs. 2 und 3) sowie die Respektierung der Organisations- und Finanzautonomie der Kantone (Art. 47 Abs. 2 BV).

Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung im Jahr 2008 wurde jeweils nach vier Jahren die Zielerreichung des Finanzausgleichs im Rahmen eines sog. Wirksamkeitsberichts ermittelt und anlässlich des zweiten Berichts zusätzlich auch die erfolgte Aufgabenteilung beurteilt. Ein Postulat aus dem Jahr 2012 (Postulat 12.3412/Stadler Markus) verlangte nun eine eingehendere Untersuchung zur Einhaltung der Prinzipien der Aufgabenteilung und forderte deshalb eine Beurteilung der entsprechenden und seit der Abstimmung zum NFA erlassenen Gesetzesbestimmungen unter dem Gesichtspunkt des Prinzips der Subsidiarität, der fiskalischen Äquivalenz und der Respektierung der Organisations- und Finanzautonomie der Kantone. Insbesondere sollte aufgezeigt werden, in welchen Gesetzesbestimmungen des Bundes wesentlich von diesen Aufgabenzuweisungsprinzipien zwischen Bund und Kantonen abgewichen wird.

Der Bundesrat hat folglich in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats die inhaltlich und formal einschlägigen Erlasse auf die genannten Grundsätze hin untersucht. Dabei wurden über den Auftrag des Postulats hinausgehend auch Verfassungsbestimmungen in die Analyse miteinbezogen sowie der Kreis der zu untersuchenden Erlasse im Hinblick auf die finanzielle Auswirkung der entsprechende Rechtsänderung eingegrenzt. Um die Einhaltung der genannten Prinzipien beurteilen zu können, wurden Kriterien bzw. Leitfragen zu deren Beurteilung entwickelt. So zeigte sich, dass die Kongruenz einer Bestimmung oder eines Erlasses mit dem Prinzip der Subsidiarität unter anderem anhand der Frage der Effizienz der Aufgabenerfüllung auf der entsprechenden Staatsebene ermittelt werden kann. Von einer Beachtung dieses Prinzips bei der Aufgabenzuweisung kann insbesondere auch dann ausgegangen werden, wenn verwandte Aufgaben bereits weitestgehend derselben Zuständigkeitsphäre zugeordnet wurden.

Als Resultat dieser Analyse hält der Bericht fest, dass sämtliche Gesetzesänderungen und neu erarbeiteten Gesetze der Prüfperiode, welche die Aufgabenteilung von Bund und Kantonen betrafen, zu zusätzlichen Einwirkungsmöglichkeiten oder Kompetenzen des Bundes führten und somit eine gewisse Zentralisierungstendenz abbilden.

Die weiter nach dem erläuterten Raster eingegrenzten und somit finanziell gewichtigen Vorlagen zeigten nach einer detaillierteren Betrachtung exemplarisch, dass die Organisations- und Finanzautonomie der Kantone generell respektiert wird, es im Hinblick auf die Einhaltung der fiskalischen Äquivalenz und des Subsidiaritätsprinzips hingegen in knapp einem Drittel der untersuchten und eingegrenzten Fälle Optimierungsmöglichkeiten gibt. In Anbetracht des relativ grossen Ermessensspielraums der aufgabenteilungsrelevanten Verfassungsgrundsätze können jedoch gemäss Bericht insgesamt die NFA-Grundsätze als beachtet gewertet werden.

Zum Ganzen:

[Bericht Bundesrat NFA-Prinzipien](#)